

Bundesgesetzblatt ³⁰⁷³

Teil I

G 5702

2016 **Ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2016** **Nr. 64**

Tag	Inhalt	Seite
20.12.2016	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung FNA: 26-12-1	3074
21.12.2016	Zweite Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen FNA: 860-11-2, 2126-9-6	3076
21.12.2016	Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9231-1-19, 9231-1-19, 9231-7-9, 9231-7-12	3083
22.12.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung-Änderungsverordnung – UVAV-ÄndV) ... FNA: 860-7-4	3097
22.12.2016	Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung FNA: 2129-27-2-14, 2129-27-2-14	3103

Hinweis auf andere Verkündungen

Rechtsvorschriften der Europäischen Union	3104
---	------

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Vom 20. Dezember 2016

Auf Grund

- des § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), von denen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 56 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) neu gefasst worden ist, und
- des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), der zuletzt durch Artikel 14 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), von denen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 56 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) neu gefasst worden ist,

verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1 Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. Doktorgrad,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 6 bis 10 werden die Nummern 7 bis 11.
2. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „gegenwärtige Anschrift“ die Wörter „und Einzugsdatum“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „frühere Anschriften“ die Wörter „und Auszugsdatum“ eingefügt.
 - c) In Nummer 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Staat“ die Wörter „und ausstellende Behörde“ eingefügt.
3. In § 69 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe n“ durch die Angabe „Buchstabe o“ ersetzt.
4. § 71 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. Geschlecht,“.

- b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
5. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 8 wird nach dem Wort „Tod“ ein Komma eingefügt.
 - cc) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 bis 11 angefügt:
„9. den Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners,
10. die eingetragenen Auskunftsperren gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes und deren Wegfall und
11. das Ordnungsmerkmal der Meldebehörde“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - bbb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:
„c) die gesetzlichen Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Geschlecht, Tag der Geburt und Anschrift,“.
 - ccc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.
 - ddd) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e und es werden die Wörter „und bei Zuzug aus dem Ausland auch der Staat,“ angefügt.
 - eee) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe f.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. bei einer Änderung der Hauptwohnung
 - a) die bisherige Hauptwohnung,
 - b) das Einzugsdatum,“.
 - cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Begründung einer Lebenspartnerschaft“ die Wörter „Vor- und Familiennamen des Ehe- oder des Lebenspartners,“ eingefügt.
 - dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. bei einer Änderung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses
 - a) die neue oder weitere Staatsangehörigkeit und
 - b) bei Aufgabe oder einem sonstigen Verlust der deutschen Staatsangehörig-

- keit zusätzlich die in Nummer 1 bezeichneten Daten,“.
- ee) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. bei Geburt
die gesetzlichen Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Geschlecht, Tag der Geburt und Anschrift,“.
- ff) In Nummer 8 wird der Punkt nach dem Wort „Sterbetag“ durch ein Komma ersetzt.
- gg) Die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:

- „9. bei Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners
der Sterbetag,
10. bei einer eingetragenen Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes
die Auskunftssperre und deren Wegfall.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 2016

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Zweite Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen

Vom 21. Dezember 2016

Es verordnen auf Grund

- des § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung –, der durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2320) geändert worden ist, und des § 16 Satz 1 Nummer 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520) geändert worden ist, die Bundesregierung sowie
- des § 330 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, der zuletzt durch Artikel 190 Nummer 5 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung

Die Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 22 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 277 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „§ 277 Absatz 1 und 3 Satz 1“ ersetzt.
2. Dem § 11 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
 - „(4) § 4 Absatz 1 Satz 3 und die Nummern 4a, 8, 22 und 28 der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) sind erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 8 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.
 - (5) Die Nummern 1 bis 3 der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2), der Kontenrahmen für die Buchführung (Anlage 4) sowie die Anlagen 5 und 6 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) sind erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 8 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.“
3. Anlage 2 (Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege (KGr. 40 bis 43)“.
 - b) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(KUGr. 416, 426, 436)“.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen (KUGr. 417, 4191, 427, 437)“.
 - d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (KUGr. 480 bis 485, 488; KGr. 55), soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten“.
 - e) In Nummer 8 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(KUGr. 486, 487; KGr. 52, 53)“.
 - f) In Nummer 22 wird das Wort „ordentliche“ durch das Wort „betriebliche“ ersetzt.
 - g) Nummer 28 wird aufgehoben.

4. Anlage 4 (Kontenrahmen für die Buchführung) wird wie folgt geändert:

a) In Kontenklasse 4 (Betriebliche Erträge) werden die Kontengruppen 40 bis 43 wie folgt gefasst:

Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Text-Erläuterung
	„40		Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen
		400	Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 1
		4000	Pflegekasse
		4001	Sozialhilfeträger
		4002	Selbstzahler
		4003	Übrige
		401	Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 2
		4010	Pflegekasse
		4011	Sozialhilfeträger
		4012	Selbstzahler
		4013	Übrige
		402	Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 3
		4020	Pflegekasse
		4021	Sozialhilfeträger
		4022	Selbstzahler
		4023	Übrige
		403	Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 4
		4030	Pflegekasse
		4031	Sozialhilfeträger
		4032	Selbstzahler
		4033	Übrige
		404	Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 5
		4040	Pflegekasse
		4041	Sozialhilfeträger
		4042	Selbstzahler
		4043	Übrige
		405	Erträge aufgrund häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
		406	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
		407	Sonstige Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen
		4070	Erträge aus der Erbringung von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI
		4071	Weitere sonstige Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen
		4072	Erträge aus ambulanten Pflegedienstleistungen in anderen Ländern
	41		Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen
		410	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 1
		4100	Pflegekasse
		4101	Sozialhilfeträger
		4102	Selbstzahler
		4103	Übrige
		411	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 2
		4110	Pflegekasse
		4111	Sozialhilfeträger

<i>Konten- klasse</i>	<i>Konten- gruppe</i>	<i>Konten- unter- gruppe</i>	<i>Text-Erläuterung</i>
		4112	Selbstzahler
		4113	Übrige
		412	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 3
		4120	Pflegekasse
		4121	Sozialhilfeträger
		4122	Selbstzahler
		4123	Übrige
		413	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 4
		4130	Pflegekasse
		4131	Sozialhilfeträger
		4132	Selbstzahler
		4133	Übrige
		414	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 5
		4140	Pflegekasse
		4141	Sozialhilfeträger
		4142	Selbstzahler
		4143	Übrige
		415	Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI)
		4150	Pflegekasse
		4151	Sozialhilfeträger
		416	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
		417	Erträge aus Zusatzleistungen
		4170	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
		4171	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
		418	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
		419	Sonstige Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen
		4190	Erträge aus der Erbringung von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI
		4191	Erträge aus Transportleistungen
		4192	Weitere sonstige Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen
	42		Erträge aus vollstationären Pflegeleistungen
		420	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 1
		4200	Pflegekasse
		4201	Sozialhilfeträger
		4202	Selbstzahler
		4203	Übrige
		421	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 2
		4210	Pflegekasse
		4211	Sozialhilfeträger
		4212	Selbstzahler
		4213	Übrige
		422	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 3
		4220	Pflegekasse
		4221	Sozialhilfeträger
		4222	Selbstzahler
		4223	Übrige

<i>Konten- klasse</i>	<i>Konten- gruppe</i>	<i>Konten- unter- gruppe</i>	<i>Text-Erläuterung</i>
		423	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 4
		4230	Pflegekasse
		4231	Sozialhilfeträger
		4232	Selbstzahler
		4233	Übrige
		424	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 5
		4240	Pflegekasse
		4241	Sozialhilfeträger
		4242	Selbstzahler
		4243	Übrige
		425	Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI)
		4250	Pflegekasse
		4251	Sozialhilfeträger
		426	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
		427	Erträge aus Zusatzleistungen
		4270	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
		4271	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
		428	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
		429	Sonstige Erträge aus vollstationären Pflegeleistungen
43			Erträge aus Kurzzeitpflegeleistungen
		430	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 1
		4300	Pflegekasse
		4301	Sozialhilfeträger
		4302	Selbstzahler
		4303	Übrige
		431	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 2
		4310	Pflegekasse
		4311	Sozialhilfeträger
		4312	Selbstzahler
		4313	Übrige
		432	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 3
		4320	Pflegekasse
		4321	Sozialhilfeträger
		4322	Selbstzahler
		4323	Übrige
		433	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 4
		4330	Pflegekasse
		4331	Sozialhilfeträger
		4332	Selbstzahler
		4333	Übrige
		434	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 5
		4340	Pflegekasse
		4341	Sozialhilfeträger
		4342	Selbstzahler
		4343	Übrige

Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Text-Erläuterung
		435	Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI)
		4350	Pflegekasse
		4351	Sozialhilfeträger
		436	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
		437	Erträge aus Zusatzleistungen
		4370	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
		4371	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
		438	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
		439	Sonstige Erträge aus Kurzzeitpflegeleistungen
		4390	Erträge aus der Erbringung von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI
		4391	Weitere sonstige Erträge aus Kurzzeitpflegeleistungen.

- b) In der Bezeichnung der Kontengruppe 55 wird das Wort „ordentliche“ gestrichen.
- c) Die Kontenklasse 6 (Aufwendungen) wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Kontenuntergruppe „601 Pflegedienst“ wird die Kontenuntergruppe „602 Betreuungsdienst“ eingefügt.
- bb) Die bisherigen Kontenuntergruppen 602 bis 605 werden die Kontenuntergruppen 603 bis 606.
- cc) In den Kontengruppen 61 bis 64 wird jeweils die Angabe „600 bis 605“ durch die Angabe „600 bis 606“ ersetzt.
- d) In der Bezeichnung der Kontengruppe 77 und der Kontenuntergruppe 772 wird jeweils das Wort „ordentliche“ gestrichen.
5. In Anlage 5 (Muster, Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung) werden die Nummern 92 bis 99 wie folgt gefasst:

„92 Häusliche Pflegehilfe

- 920 Pflegebereich – Pflegegrad 1
 921 Pflegebereich – Pflegegrad 2
 922 Pflegebereich – Pflegegrad 3
 923 Pflegebereich – Pflegegrad 4
 924 Pflegebereich – Pflegegrad 5

93 Teilstationäre Pflege (Tagespflege)

- 930 Pflegebereich – Pflegegrad 1
 931 Pflegebereich – Pflegegrad 2
 932 Pflegebereich – Pflegegrad 3
 933 Pflegebereich – Pflegegrad 4
 934 Pflegebereich – Pflegegrad 5

94 Teilstationäre Pflege (Nachtpflege)

- 940 Pflegebereich – Pflegegrad 1
 941 Pflegebereich – Pflegegrad 2
 942 Pflegebereich – Pflegegrad 3
 943 Pflegebereich – Pflegegrad 4
 944 Pflegebereich – Pflegegrad 5

95 Vollstationäre Pflege

- 950 Pflegebereich – Pflegegrad 1
 951 Pflegebereich – Pflegegrad 2
 952 Pflegebereich – Pflegegrad 3
 953 Pflegebereich – Pflegegrad 4
 954 Pflegebereich – Pflegegrad 5

96 Kurzzeitpflege

- 960 Pflegebereich – Pflegegrad 1
- 961 Pflegebereich – Pflegegrad 2
- 962 Pflegebereich – Pflegegrad 3
- 963 Pflegebereich – Pflegegrad 4
- 964 Pflegebereich – Pflegegrad 5

97 Weitere Leistungen

- 970 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI
- 971 Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI

98, 99 freibleibend“.

6. In Anlage 6 (Muster, Kostenträgerübersicht) wird der Abschnitt „Für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen“ wie folgt gefasst:

„Für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen**Pflegegrad 1**

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegegrad 2

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegegrad 3

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegegrad 4

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegegrad 5

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Zusatzleistungen Pflege**Zusatzleistungen Unterkunft und Verpflegung“.****Artikel 2****Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung**

Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „§ 277 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4“ durch die Wörter „§ 277 Absatz 1 bis 3 Satz 1“ ersetzt.
2. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 4 Absatz 3 sowie die Anlagen 2 und 4 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) sind erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 1 Absatz 3 Satz 3 anzuwenden.“
3. Anlage 2 (Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (KGr. 44, 45, 57, 58; KUGr. 591), soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten
 davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere
 Geschäftsjahre (KGr. 58)“.
 - b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Sonstige betriebliche Erträge (KUGr. 473, 520; KGr. 54; KUGr. 592)“.

4. Anlage 4 (Kontenrahmen für die Buchführung) wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung der Kontengruppe 57 wird wie folgt gefasst:
„Sonstige Erträge“.
- b) In der Bezeichnung der Kontengruppe 78 wird das Wort „ordentliche“ gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Dezember 2016

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften***

Vom 21. Dezember 2016

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet

- auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e, g, h, j, k, m, o, q, r und v bis y und Nummer 3 Buchstabe c, des § 6e Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, des § 26a, des § 30c Absatz 1 Nummer 1 und des § 63 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe k zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe w zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe x zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 26a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460), § 30c Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) und § 63 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden sind,
- auf Grund des § 6 Absatz 3 des Fahrerlergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der zuletzt durch Artikel 473 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18), der Richtlinie 2014/85/EU der Kommission vom 1. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 194 vom 2.7.2014, S.10) und der Richtlinie (EU) 2015/653 der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.04.2015, S. 68) und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1).

Artikel 1

**Änderung der
Fahrerlaubnis-Verordnung**

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 5 das Wort „Kleinkrafträdern“ durch das Wort „Kraftfahrzeugen“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Mofa“ durch die Wörter „Mofa nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder ein Kraftfahrzeug nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Komma und das Wort „einsitzige“ gestrichen.
 - b) Nummer 1b wird wie folgt gefasst:

„1b. zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B und dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klassen L2e-P und L2e-U nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52), wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn auf höchstens 25 km/h beschränkt ist,“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kleinkrafträdern“ durch das Wort „Kraftfahrzeugen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kleinkraftfahrzeug“ durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zur Mofa-Ausbildung“ durch die Wörter „zu der Ausbildung“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Mofa-Ausbildung“ durch die Wörter „der Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Mofa-Ausbildungskurs“ durch das Wort „Ausbildungskurs“ ersetzt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Mofa-Prüfbescheinigung“ durch das Wort „Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädriger Kraftfahrzeuge bis 25 km/h“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mofas“ die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder eines Kraftfahrzeugs nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b“ angefügt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Wer die Prüfung noch nicht abgelegt hat, darf ein Mofa nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder ein Kraftfahrzeug nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b auf öffentlichen Straßen führen, wenn er von einem zur Ausbildung berechtigten Fahrlehrer beaufsichtigt wird; der Fahrlehrer gilt als Führer des Fahrzeugs.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Klasse A2 wird wie folgt gefasst:
- „Klasse A2: Krafträder (auch mit Beiwagen) mit
- a) einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und
- b) einem Verhältnis der Leistung zum Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg,
- die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.“
- bb) In Klasse C1 werden die Wörter „der Klassen AM, A1, A2 und A“ durch die Wörter „der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D“ ersetzt.
- cc) In Klasse C werden die Wörter „der Klassen AM, A1, A2, A“ durch die Wörter „der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D“ ersetzt.
- dd) In Klasse D1 werden die Wörter „mehr als acht, aber“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 werden die Wörter „D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist, und“ gestrichen.
- bb) In Nummer 9 werden die Wörter „sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist“ gestrichen.
- cc) In Nummer 10 werden die Wörter „Klassen D1E, BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist“ durch die Wörter „Klassen D1E und BE“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Die Fahrerlaubnis der Klasse B wird auch erteilt zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen im Inland, im Falle eines Kraftfahrzeugs mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist.“
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind mit insbesondere folgender, für die Genehmigung der Fahrzeugtypen maßgeblicher, besonderer Zweckbestimmung:
1. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr,
 2. Einsatzfahrzeuge der Polizei,
 3. Einsatzfahrzeuge der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste,
 4. Einsatzfahrzeuge des Technischen Hilfswerks,
 5. Einsatzfahrzeuge sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes,
 6. Krankenkraftwagen,
 7. Notarzteinsatz- und Sanitätsfahrzeuge,
 8. Beschussgeschützte Fahrzeuge,
 9. Post, Funk- und Fernmeldefahrzeuge,
 10. Spezialisierte Verkaufswagen,
 11. Rollstuhlgerechte Fahrzeuge,
 12. Leichenwagen und
 13. Wohnmobile.
- Satz 1 gilt für die Fahrerlaubnis der Klassen C1E, C und CE entsprechend.“
- e) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Satz 1 gilt für Fahrerlaubnisse im Sinne des Absatzes 3a entsprechend.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in der Nummer 9 der Tabelle in der Spalte Mindestalter in Buchstabe c Doppelbuchstabe bb nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „und Prüfung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vor Erteilung der ersten Fahrerlaubnis“ durch die Wörter „vor erstmaliger Erteilung einer Fahrerlaubnis“ ersetzt.
7. § 11 Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. der Betroffene nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis ist und“.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
8. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung kann frühestens sechs Monate vor Ablauf einer Sperre
1. nach § 2a Absatz 5 Satz 3 oder § 4 Absatz 10 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes oder

2. nach § 69 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 69a Absatz 1 Satz 1 oder § 69a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 des Strafgesetzbuches bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden.“
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „, Staatsangehörigkeit und Art des Ausweisdokumentes“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Erteilung einer Fahrerlaubnis kann frühestens sechs Monate vor Erreichen des für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse nach § 10 vorgeschriebenen Mindestalters bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden.“
10. In § 22a Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „und Ausweisnummer“ gestrichen.
11. In § 23 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE wird längstens für fünf Jahre erteilt.“
12. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Verlängerung einer Fahrerlaubnis kann frühestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Geltungsdauer bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden.“
13. § 24a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Geltungsdauer“ durch das Wort „Gültigkeit“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „Abweichend von den Sätzen 2 und 3 ist bei der Ausstellung eines Ersatzdokuments und bei der Ausfertigung eines neuen Führerscheins wegen Erweiterung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder wegen Änderung der Angaben auf dem Führerschein Satz 1 anzuwenden.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die Gültigkeit eines Führerscheins, der ab dem 1. Januar 1999 als Kartenführerschein ausgestellt worden ist, kann durch die nach Landesrecht zuständige Behörde durch die Anbringung eines mit einer bestimmten Frist versehenen Gültigkeitsaufklebers mit Sicherheitsdesign der Bundesdruckerei nachträglich befristet werden, soweit der Antragsteller dies zusammen mit der Erteilung eines neuen Führerscheins beantragt und zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Gründe gegen die sofortige Ausstellung eines neuen Führerscheins bestehen. Ein nach Satz 1 befristeter Führerschein dient nur im Inland als Nachweis der Fahrberechtigung. Er verliert seine Gültigkeit mit Zustellung des neuen Führerscheins, Ablauf der Frist oder wenn der Gültigkeitsaufkleber entfernt oder beschädigt wurde.“
14. In § 25 Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- „Auf Wunsch des Inhabers der Fahrerlaubnis kann dieser den bisherigen Führerschein behalten. Hierzu ist der Führerschein durch die nach Landesrecht zuständige Behörde sichtbar und dauerhaft zu entwerten. In Falle der Vorlage eines nach dem 1. Januar 1999 als Kartenführerschein ausgestellten Führerscheins ist der Führerschein durch eine Lochung in der unteren rechten Ecke der Vorderseite zu entwerten.“
15. In § 28 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „oder – bei den Klassen C1 und C1E – der Inhaber das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat“ gestrichen.
16. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird die Nummer 2a wie folgt gefasst:
- „2a. durch Vorlage eines nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ausgestellten Führungszeugnisses und durch eine auf Kosten des Antragstellers eingeholte aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister nachweist, dass er die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,“.
- b) In Absatz 5 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:
- „3. er durch Vorlage der Unterlagen nach Absatz 4 Nummer 2a nachweist, dass er die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird.“
17. § 57 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Art des Ausweisdokumentes,“.
18. In § 66 Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „vorliegen“ die Wörter „oder bei Verstößen gegen Auflagen nach Absatz 3“ eingefügt.
19. § 74 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung genehmigen.“
20. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „oder § 76 Nummer 2“ werden gestrichen.
- bb) Das Wort „Mofa“ wird durch die Wörter „Mofa nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, ein Kraftfahrzeug nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „Mofa-Ausbildung“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.

21. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. § 5 Absatz 1 (Prüfung für das Führen von Mofas nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder eines Kraftfahrzeugs nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b)
gilt nicht für Führer der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 1b bezeichneten Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1980 das 15. Lebensjahr vollendet haben.“
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. § 5 Absatz 2 (Berechtigung eines Fahrlehrers zur Ausbildung für Kraftfahrzeuge nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 1b)
Zur Ausbildung ist auch ein Fahrlehrer berechtigt, der eine Fahrlehrerlaubnis der bisherigen Klasse 3 oder eine ihr entsprechende Fahrlehrerlaubnis besitzt, diese vor dem 1. Oktober 1985 erworben und vor dem 1. Oktober 1987 an einem mindestens zweitägigen, vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat durchgeführten Einführungslehrgang teilgenommen hat.“
- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
 - „6a. § 6 Absatz 1 zu Klasse A2
Inhaber einer ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilten Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen (auch mit Beiwagen) mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt, sind im Inland auch zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt, deren Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet ist.“
- d) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 8a bis 8d eingefügt.
 - „8a. § 6 Absatz 3 zu Klasse C1 und C:
Inhaber einer bis zum 18. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C

sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer gebaut sind, zu führen.

- 8b. § 6 Absatz 3 zu Klasse CE:
Inhaber einer bis zum 18. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse CE sind auch berechtigt, Fahrzeuge der Klasse D1E zu führen, sofern sie zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt sind.
- 8c. § 6 Absatz 3 zu Klasse D1E:
Inhaber einer bis zum 18. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse D1E sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klasse C1E zu führen, sofern sie zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt sind.
- 8d. § 6 Absatz 3 zu Klasse DE:
Inhaber einer bis zum 18. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse DE sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klasse C1E zu führen, sofern sie zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt sind.“
- e) Die bisherige Nummer 8a wird Nummer 8e.
- f) In Nummer 9 Satz 13 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „§ 6 Absatz 3 Nummer 6 bleibt unberührt.“ angefügt.
- g) Nach Nummer 12b wird folgende Nummer 12c eingefügt:
 - „12c. § 23 Absatz 1 Satz 2 (Geltungsdauer der Fahrerlaubnis)
Die Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E, die nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 19. Januar 2013 erteilt worden ist, endet mit Vollendung des 50. Lebensjahres des Inhabers der Fahrerlaubnis.“
- h) In Nummer 17 wird die Angabe „30. April 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

22. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabschnitt I wird die laufende Nummer 14 wie folgt gefasst:

„14	2 beschränkt auf Kombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs oder eines Lastkraftwagens mit drei Achsen	nach dem 31.12.85	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L	T ¹	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (L ≤ 3)“.
-----	---	-------------------	-------------------------------------	----------------	--

- bb) Folgender Unterabschnitt III wird angefügt:

„III. Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (Erteilungsdatum vom 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 26. Dezember 2016)

Fahrerlaubnisklasse	Weitere Berechtigungen
B	194

b) In Abschnitt C Buchstabe b wird die laufende Nummer 6 wie folgt gefasst:

„6	C1E	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06“.
----	-----	------------------------------	--

23. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4.1	Herzrhythmusstörungen mit anfallsweiser Bewusstseins-trübung oder Bewusstlosigkeit	nein	nein	-	-
	- nach erfolgreicher Be-handlung durch Arznei-mittel oder Herzschritt-macher	ja	ausnahmsweise ja	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
4.2	Hypertonie (zu hoher Blutdruck)				
4.2.1	Erhöhter Blutdruck mit zerebraler Symptomatik und/oder Sehstörungen	nein	nein	-	-
4.2.2	Blutdruckwerte > 180 mmHg systolisch und/oder > 110 mmHg diastolisch	In der Regel ja	Einzelfall-entscheidung	Nach-untersuchungen	Nach-untersuchungen
4.3	Hypotonie (zu niedriger Blutdruck)				
4.3.1	In der Regel kein Krank-heitswert	ja	ja	-	-
4.3.2	Selteneres Auftreten von hypotoniebedingten, anfallsartigen Bewusstseinsstörungen	ja wenn durch Behandlung die Blutdruckwerte stabilisiert sind	ja wenn durch Behandlung die Blutdruckwerte stabilisiert sind	-	-
4.4	Akutes Koronarsyndrom (Herzinfarkt)	ja bei komplika-tionslosem Verlauf	Fahreignung kann sechs Wochen nach dem Ereignis gegeben sein	Kardiologische Untersuchung	Kardiologische Untersuchung
	- EF > 35 Prozent				
	- EF ≤ 35 Prozent oder akute dekompensierte Herzinsuffizienz im Rahmen eines akuten Herzinfarktes	Fahreignung kann vier Wochen nach dem Ereignis gegeben sein	In der Regel nein	Kardiologische Untersuchung	
4.5	Herzleistungsschwäche durch angeborene oder erworbene Herzfehler oder sonstige Ursachen			regelmäßige ärztliche Kontrolle, Nach-untersuchung in individuell zu bestimmenden Fristen. Eventuell Beschränkung auf einen Fahrzeugtyp, Umkreis- und Tageszeit-beschränkungen	jährlich kardiologische Kontroll-untersuchungen
	NYHA I (Herzerkrankung ohne körperliche Limitation)	ja	ja, wenn EF > 35 Prozent		jährlich kardiologische Kontroll-untersuchungen
	NYHA II (leichte Einschränkung der körperlichen Leistungs-fähigkeit)	ja	ja, wenn EF > 35 Prozent		
	NYHA III (Beschwerden bei geringer körperlicher Belastung)	ja (wenn stabil)	nein		

4.6	NYHA VI (Beschwerden in Ruhe)	nein	nein		Kardiologische Untersuchung“.
	Periphere arterielle Verschlusskrankheit				
	– bei Ruheschmerz	nein	nein		
	– nach Intervention	Fahreignung nach 24 Stunden	Fahreignung nach einer Woche		
	– nach Operation	Fahreignung nach einer Woche	Fahreignung nach vier Wochen		
	Aortenaneurysma, asymptomatisch	Keine Einschränkung	Keine Ein- schränkung bei einem Aorten- durchmesser bis 5,5 cm. Keine Fahr- eignung bei einem Aorten- durchmesser > 5,5 cm.		

b) Nummer 11.2 wird wie folgt gefasst:

„11.2	Tagesschläfrigkeit				
11.2.1	Messbare auffällige Tagesschläfrigkeit	nein	nein		
11.2.2	Nach Behandlung	ja wenn keine messbare auffällige Tages- schläfrigkeit mehr vorliegt	ja wenn keine messbare auffällige Tages- schläfrigkeit mehr vorliegt	ärztliche Begutachtung, regelmäßige ärztliche Kontrollen	ärztliche Begutachtung, regelmäßige ärztliche Kontrollen
11.2.3	Obstruktives Schlafapnoe Syndrom (OSAS) mittelschwer/schwer [mittelschwer: Apnoe- Hypopnoe-Index zwischen 15 und 29 pro Stunde; schwer: Apnoe-Hypopnoe- Index von mindestens 30 pro Stunde]	ja unter geeigneter Therapie und wenn keine messbare auffällige Tages- schläfrigkeit mehr vorliegt	ja unter geeigneter Therapie und wenn keine messbare auffällige Tages- schläfrigkeit mehr vorliegt	Gutachten mittels schlaf- medizinischer oder somno- logischer Quali- fikation, regel- mäßige ärztliche Kontrollen in Abständen von höchstens drei Jahren	Gutachten mittels schlaf- medizinischer oder somno- logischer Quali- fikation, regel- mäßige ärztliche Kontrollen in Abständen von höchstens einem Jahr“.

24. Anlage 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(VkB. S. 110)“ die Wörter „in der Fassung vom 3. März 2016 (VkB. S. 185)“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe f wird folgender Satz angefügt:
„Die Empfehlung darf nur gegenüber Personen erfolgen, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis sind.“

25. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden die Wörter „Richtlinie 2009/113/EG der Kommission vom 25. August 2009 (ABl. L 223 vom 26.8.2009, S. 31)“ durch die Wörter „Richtlinie (EU) 2014/85 der Kommission vom 1. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 10)“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.3 Satz 5 wird nach Buchstabe k der Schlusspunkt gestrichen und folgender Buchstabe l angefügt:
„l) Hocharabisch.“
- c) In Nummer 2.1.5 wird Buchstabe k wie folgt gefasst:
„k) Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehren, Bahnübergängen und in Tunneln.“

26. In Anlage 8a werden eingangs des Musters des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis die Wörter „Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis (FeV)“ durch die Wörter „Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis (VNF)“ ersetzt.

27. Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Die laufende Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6	176	Auflage: Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur für Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden“.
----	-----	---

b) Folgende Nummer 24 wird angefügt:

„24	194	Klasse B berechtigt im Inland a) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A1 b) nach Vollendung des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A.“
-----	-----	--

c) In der Fußnote ** wird die Angabe „§ 76 Nummer 11b“ durch die Angabe „§ 76 Nummer 11c“ ersetzt.

28. In Anlage 11 wird die Zeile „Namibia“ wie folgt gefasst:

„Namibia¹⁶⁾ A1, A, B, BE, C1¹⁷⁾, C1E, C1¹⁷⁾, CE nein nein“.

29. Anlage 12 Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über

das Rechtsfahrgebot	(§ 2 Absatz 2)
die Geschwindigkeit	(§ 3 Absatz 1, 2a, 3 und 4, § 41 Absatz 2, Anlage 3 zu § 42 Absatz 2)
den Abstand	(§ 4 Absatz 1, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
das Überholen	(§ 5, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
die Vorfahrt	(§ 8 Absatz 2, Anlage 2 zu § 41 Absatz 2)
das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	(§ 9)
die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	(§ 2 Absatz 1, § 18 Absatz 2 bis 5, Absatz 7, Anlage 3 zu § 42 Absatz 2)
das Verhalten an Bahnübergängen	(§ 19 Absatz 1 und 2, Anlage 1 zu § 40 Absatz 7, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	(§ 20 Absatz 2, 3 und 4, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
das Verhalten an Fußgängerüberwegen	(§ 26, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
übermäßige Straßenbenutzung	(§ 29)
das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten	(§ 36, § 37 Absatz 2, 3, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)“.

Artikel 2

Weitere Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
 „5. Gerichte und Staatsanwaltschaften.“
2. In § 59 Absatz 1 Nummer 10 werden die Wörter „sowie der Tag des Ablaufs der Sperrfrist,“ angefügt.
3. Dem § 76 Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Prüfbescheinigungen für Mofas, die nach den bis zum 31. Dezember 2016 vorgeschriebenen Mustern ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.“
4. In der Überschrift der Anlage 1 werden nach dem Wort „Mofas“ die Wörter „und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h“ angefügt.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mofas“ die Wörter „und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h“ angefügt.
- b) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mofas“ die Wörter „und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h“ angefügt.
- bb) Das Muster der Ausbildungsbescheinigung wird wie folgt gefasst:

”

Ausbildungsbescheinigung

über die Teilnahme an einer Ausbildung
 gemäß § 5 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Name Vornamen

Geburtsdatum

Anschrift

hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht*) umfasst.

Stempel der Fahrschule/Schule Datum

.....
 (Unterschrift des Fahrlehrers/Lehrers) (Unterschrift des Bewerbers)

.....
 (Unterschrift des Fahrschulinhabers oder verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes)

.....
 *) Nichtzutreffendes streichen

“.

- c) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Mofa-Prüfbescheinigung“ durch die Wörter „Prüfbescheinigung für Mofas und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h“ ersetzt.

bb) Das Muster der Prüfbescheinigung wird wie folgt gefasst:

„(Vordere Außenseite)

Prüfbescheinigung

zum Führen von

Mofas und zwei- und dreirädrigen

Kraftfahrzeugen bis 25 km/h

(Hintere Außenseite)

wird hiermit gemäß § 5 Absatz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung bescheinigt, dass er/sie die zum Führen von Mofas und von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h erforderlichen Kenntnisse der Verkehrsvorschriften nachgewiesen hat und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

....., den

.....

.....

Bescheinigende Stelle

Stempel
Unterschrift

(Linke Innenseite)

Familienname

.....

Vornamen

.....

Geburtsdatum

.....

Anschrift

.....

.....

(Rechte Innenseite)

Lichtbild

Stempel

.....
Unterschrift

6. Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt I wird wie folgt gefasst:

„I. Schlüsselzahlen der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl
1	01 Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
2	01.01 Brille
3	01.02 Kontaktlinse(n)
4	01.03 Schutzbrille*
5	01.05 Augenschutz
6	01.06 Brille oder Kontaktlinsen
7	01.07 Spezifische optische Hilfe
8	02 Hörhilfe/Kommunikationshilfe
9	03 Prothese/Orthese der Gliedmaßen
10	03.01 Prothese/Orthese der Arme
11	03.02 Prothese/Orthese der Beine
12	05 Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen:*
13	05.01 Nur bei Tageslicht*
14	05.02 In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts/innerhalb der Region ...*
15	05.03 Ohne Beifahrer/Sozius*
16	05.04 Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h*
17	05.05 Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist*
18	05.06 Ohne Anhänger*
19	05.07 Nicht gültig auf Autobahnen*
20	05.08 Kein Alkohol*
21	10 Angepasste Schaltung
22	10.02 Automatische Wahl des Getriebeganges
23	10.04 Angepasste Schalteinrichtungen
24	15 Angepasste Kupplung
25	15.01 Angepasstes Kupplungspedal
26	15.02 Handkupplung
27	15.03 Automatische Kupplung
28	15.04 Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Kupplungspedals zu verhindern
29	20 Angepasste Bremsmechanismen
30	20.01 Angepasstes Bremspedal
31	20.03 Bremspedal, geeignet für Betätigung mit dem linken Fuß
32	20.04 Bremspedal mit Gleitschiene
33	20.05 Bremspedal (Kippedal)
34	20.06 Mit der Hand betätigte Bremse
35	20.07 Bremsbetätigung mit maximaler Kraft von ... N(*) (z. B.: ,20.07(300N)')
36	20.09 Angepasste Feststellbremse
37	20.12 Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Bremspedals zu verhindern
38	20.13 Mit dem Knie betätigte Bremse
39	20.14 Durch Fremdkraft unterstützte Bremsanlage
40	25 Angepasste Beschleunigungsmechanismen

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
41	25.01	Angepasstes Gaspedal
42	25.03	Gaspedal (Kippedal)
43	25.04	Handgas
44	25.05	Mit dem Knie betätigter Gashebel
45	25.06	Durch Fremdkraft unterstützte Betätigung des Gaspedals/-hebels
46	25.08	Gaspedal links
47	25.09	Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gaspedals zu verhindern
48	30	Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen*
49	31	Anpassungen und Sicherungen der Pedale
50	31.01	Extrasatz Parallelpedale
51	31.02	Pedale auf der gleichen (oder fast gleichen) Ebene
52	31.03	Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gas- und des Bremspedals zu verhindern, wenn Pedale nicht mit dem Fuß betätigt werden
53	31.04	Bodenerhöhung
54	32	Kombinierte Beschleunigungs- und Betriebsbremsvorrichtungen
55	32.01	Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit einer Hand betätigte Vorrichtung
56	32.02	Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit Fremdkraft betätigte Vorrichtung
57	33	Kombinierte Betriebsbrems-, Beschleunigungs- und Lenkvorrichtungen
58	33.01	Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit einer Hand betätigte Vorrichtung
59	33.02	Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit zwei Händen betätigte Vorrichtung
60	35	Angepasste Bedieneinrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)
61	35.02	Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
62	35.03	Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der linken Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
63	35.04	Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der rechten Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
64	35.05	Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung und Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen loszulassen
65	40	Angepasste Lenkung
66	40.01	Lenkung mit maximaler Kraft von ... N(*) (z. B.: ,40.01(140N)')
67	40.05	Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem/verstärktem Lenkradteil; verkleinertem Durchmesser usw.)
68	40.06	Angepasste Position des Lenkrads
69	40.09	Fußlenkung
70	40.11	Assistenzeinrichtung am Lenkrad
71	40.14	Andersartig angepasstes, mit einer Hand/einem Arm bedientes Lenksystem
72	40.15	Andersartig angepasstes, mit zwei Händen/Armen bedientes Lenksystem
73	42	Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten/zur Seite
74	42.01	Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten
75	42.03	Zusätzliche Inneneinrichtung zur Erweiterung der Sicht zur Seite
76	42.05	Einrichtung für die Sicht in den toten Winkel
77	43	Sitzposition des Fahrzeugführers

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
78	43.01	Höhe des Fahrersitzes für normale Sicht und in normalem Abstand zum Lenkrad und zu den Pedalen
79	43.02	Der Körperform angepasster Sitz
80	43.03	Fahrersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Stabilität
81	43.04	Fahrersitz mit Armlehne
82	43.06	Angepasster Sicherheitsgurt
83	43.07	Sicherheitsgurte mit Unterstützung zur Verbesserung der Stabilität
84	44	Anpassungen an Krafträdern (obligatorische Verwendung von Unter-codes)
85	44.01	Einzel gesteuerte Bremsen
86	44.02	Angepasste Vorderradbremse
87	44.03	Angepasste Hinterradbremse
88	44.04	Angepasste Beschleunigungsvorrichtung
89	44.05	Angepasste Handschaltung und Handkupplung*
90	44.06	Angepasster Rückspiegel*
91	44.07	Angepasste Kontrolleinrichtungen*
92	44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig sowie das Balancieren des Kraftrades beim Anhalten und Stehen ermöglichen
93	44.09	Maximale Betätigungskraft der Vorderradbremse ... N(*) (z. B. ,44.09(140N)')
94	44.10	Maximale Betätigungskraft der Hinterradbremse ... N(*) (z. B. ,44.10(240N)')
95	44.11	Angepasste Fußraste
96	44.12	Angepasster Handgriff
97	45	Kraftrad nur mit Seitenwagen
98	46	Nur dreirädrige Kraftfahrzeuge
99	47	Beschränkt auf Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern, die vom Fahrer beim Anfahren, Anhalten und Stehen nicht im Gleichgewicht ausbalanciert werden müssen
100	50	Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/eine bestimmte Fahrgestellnummer (Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer)
101	51	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)*
102	61	Beschränkung auf Fahrten bei Tag (z. B. eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
103	62	Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region ...
104	63	Fahren ohne Beifahrer
105	64	Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
106	65	Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins von mindestens der gleichwertigen Klasse sein muss
107	66	Ohne Anhänger
108	67	Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
109	68	Kein Alkohol
110	69	Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre gemäß EN 50436
111	70	Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes, z. B. ,70.0123456789.NL')
112	71	Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes, z. B. ,71.987654321.HR')
113	72	Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)*

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl
114	73 Nur für vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
115	74 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)*
116	75 Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)*
117	76 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E)*
118	77 Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)*
119	78 Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
120	79 (...) Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen, bei Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 2006/126/EG
121	79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3) Beschränkung der Klasse CE auf Grund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
122	79 (S1 ≤ 25/7 500 kg) Begrenzung der Klassen D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder maximal 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.
123	79 (L ≤ 3) Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als drei Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
124	79.01 Nur zweirädrige Fahrzeuge mit oder ohne Beiwagen
125	79.02 Nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse AM oder vierrädrige Leichtfahrzeuge der Klasse AM
126	79.03 Nur dreirädrige Fahrzeuge
127	79.04 Nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg
128	79.05 Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
129	79.06 Fahrzeuge (Fahrzeugkombination) der Klasse BE, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3 500 kg übersteigt
130	80 Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse A, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
131	81 Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für zweirädrige Krafträder der Klasse A, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
132	90 Codes, die in Kombination mit Codes für an dem Fahrzeug vorgenommene Anpassungen verwendet werden*
133	95 Kraftfahrer/Kraftfahrer, die/der InhaberInhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt [zum Beispiel: 95(01.01.14)]
134	96 Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse einer derartigen Kombination mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt.

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl
135	97 Berechtigt nicht zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates fällt

* Die Schlüsselzahlen 01.03, 05 bis 05.08, 30, 44.05 bis 44.07, 51, 90 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 2016 erteilt worden sind, verwendet werden. Die Schlüsselzahlen 72, 74 bis 77 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18. Januar 2013 erteilt worden sind, verwendet werden.“

Artikel 3 **Änderung der** **Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz**

In § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1346), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, werden die Wörter „Kontrollgerät nach Anhang I oder I B der Verordnung (EWG) Nummer 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8) in der Fassung der Verordnung (EG) Nummer 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nummer 3821/85 und (EG) Nummer 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1)“ durch die Wörter „Kontrollgerät, dass den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1, ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 11) entspricht“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung der** **Fahrschüler-Ausbildungsordnung**

In Anlage 2.5 Nummer 17 Buchstabe e der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, wird die Angabe „3821/85“ durch die Angabe „165/2014“ ersetzt.

Artikel 5 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann jeweils den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der seit dem 1. Oktober 2016 und in der vom 1. Januar 2017 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Dezember 2016

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
In Vertretung
Michael Odenwald

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Anzeige
von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung
(Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung-Änderungsverordnung – UVAV-ÄndV)**

Vom 22. Dezember 2016

Auf Grund des § 193 Absatz 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – der zuletzt durch Artikel 260 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

**Artikel 1
Änderung der Verordnung
über die Anzeige von Versicherungsfällen
in der gesetzlichen Unfallversicherung**

Die Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 459 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anzeige von Unfällen

(1) Unfälle von Versicherten sind auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 anzuzeigen.

(2) Unfälle von Kindern, von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 anzuzeigen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Ärzte und Zahnärzte“ durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte“ sowie das Wort „Vordrucken“ durch die Wörter „einem Vordruck“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Vordrucken“ durch die Wörter „einem Vordruck“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anzeigen nach § 2 oder § 3 und ihre Kopien können im Einvernehmen mit den Anzeigeeempfängern auch durch Datenübertragung übermittelt werden, sofern die Darstellung der Anzeige nach Form und Inhalt dieselben Felder und Texte wie das für die Anzeige vorgesehene Formular enthält.“

Anlage 2

1 Name und Anschrift der Einrichtung		<h1 style="margin: 0;">UNFALLANZEIGE</h1> <p style="margin: 0;">für Kinder in Tagesbetreuung oder vorschulischer Sprachförderung, Schülerinnen und Schüler, Studierende</p>					
4 Empfänger/-in		2 Träger der Einrichtung					
5 Name, Vorname der versicherten Person		6 Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr	
7 Straße, Hausnummer			Postleitzahl		Ort		
8 Geschlecht <input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich		9 Staatsangehörigkeit		10 Name und Anschrift der gesetzlich Vertretungsberechtigten			
11 Tödlicher Unfall <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		12 Unfallzeitpunkt			13 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)		
		Tag	Monat	Jahr	Stunde	Minute	
14 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (insbesondere Art der Veranstaltung, bei Sportunfällen auch Sportart)							
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> der versicherten Person <input type="checkbox"/> anderer Personen							
15 Verletzte Körperteile				16 Art der Verletzung			
17 Hat die versicherte Person den Besuch der Einrichtung unterbrochen?						Tag	
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Sofort <input type="checkbox"/> Später, am						Monat	
18 Hat die versicherte Person den Besuch der Einrichtung wieder aufgenommen?						Stunde	
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am						Tag	
19 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift)						Monat	
War diese Person Augenzeugin/Augenzeuge des Unfalls?						Jahr	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						Tag	
20 Erstbehandlung: Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes oder des Krankenhauses				21 Beginn und Ende des Besuchs der Einrichtung			
				Stunde	Minute	Stunde	
				Minute	Stunde	Minute	
				Beginn	Ende		
22 Datum							
Leiter/-in (Beauftragte/-r) der Einrichtung				Telefon-Nr. für Rückfragen			

Anlage 3

1 Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes		ÄRZTLICHE ANZEIGE bei Verdacht auf eine BERUFSSKRANKHEIT				
2 Empfänger/-in						
3 Name, Vorname der versicherten Person		4 Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	
5 Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort			
6 Geschlecht <input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich	7 Staatsangehörigkeit	8 Ist die versicherte Person verstorben? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am		Tag	Monat	Jahr
9 Fand eine Leichenöffnung statt? Wenn ja, wann und durch wen?						
10 Welche Berufskrankheit(en) kommt/kommen in Betracht? (ggf. BK-Nummer/BK-Nummern)						
11 Krankheitserscheinungen, Beschwerden der versicherten Person, Ergebnis der Untersuchung mit Diagnose (Befundunterlagen bitte beifügen), Angaben zur Behandlungsbedürftigkeit						
12 Wann traten die Beschwerden erstmals auf?						
13 Erkrankungen oder Bereiche von Erkrankungen, die mit dem Untersuchungsergebnis in einem ursächlichen Zusammenhang stehen können						
14 Welche gefährdenden Einwirkungen und Stoffe am Arbeitsplatz bzw. welche Tätigkeiten werden für die Entstehung der Erkrankung als ursächlich angesehen? Welche Tätigkeiten übte/übte die versicherte Person wie lange aus?						
15 Besteht Arbeitsunfähigkeit? Wenn ja, voraussichtlich wie lange?						
16 In welchem Unternehmen ist oder war die versicherte Person zuletzt tätig? In welchem Unternehmen war die versicherte Person den unter Nummer 14 genannten Einwirkungen und Stoffen zuletzt ausgesetzt?						
17 Krankenkasse (Name, PLZ, Ort)						
18 Behandlung: Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes oder des Krankenhauses (soweit bekannt auch Telefon-Nr. und/oder Fax-Nr.)						
19 Die/der Unterzeichnende bestätigt, die versicherte Person über den Inhalt der Anzeige und den Empfänger/die Empfängerin (Unfallversicherungsträger oder für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde) informiert zu haben.						
20 Datum		Ärztin/Arzt	Telefon-Nr. für Rückfragen			
Bankverbindung		IBAN	BIC			

Anlage 4

1 Name und Anschrift des Unternehmens		<h1 style="margin: 0;">ANZEIGE der Unternehmerin/des Unternehmers bei Anhaltspunkten für eine BERUFSKRANKHEIT</h1>			
3 Empfänger/-in					2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers
4 Name, Vorname der versicherten Person		5 Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr
6 Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort		
7 Geschlecht <input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich	8 Staatsangehörigkeit		9 Leiharbeiter/-in <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
10 Auszubildende/-r <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	11 Die versicherte Person ist <input type="checkbox"/> Unternehmer/-in <input type="checkbox"/> mit der Unternehmerin/dem Unternehmer: <input type="checkbox"/> Gesellschafter/-in <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> Geschäftsführer/-in <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend <input type="checkbox"/> verwandt				
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für <input type="text"/> <input type="text"/> Wochen	13 Krankenkasse (Name, PLZ, Ort)				
14 Welche Krankheitserscheinungen liegen vor, die Anhaltspunkte für die Anzeige bilden? Welche Beschwerden äußert die versicherte Person? Auf welche gefährdenden Einwirkungen und Stoffe führt die versicherte Person die Beschwerden zurück?					
15 Welche gefährdenden Tätigkeiten hat die versicherte Person ausgeübt? Welche gefährdenden Einwirkungen und Stoffen war die versicherte Person bei der Arbeit ausgesetzt?					
16 Wurde arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt? Wenn ja, durch wen und wann?					
17 Wurden die unter Nummer 15 genannten Gefährdungsfaktoren am Arbeitsplatz der versicherten Person überprüft (z.B. Gefährdungsbeurteilung, Messungen)? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?					
18 Datum	Unternehmer/-in (Bevollmächtigte/-r)	Betriebsrat (Personalrat)	Telefon-Nr. für Rückfragen		

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Dezember 2016

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

**Verordnung
zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung¹**

Vom 22. Dezember 2016

Auf Grund des § 48 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

**Artikel 1
Änderung der
Abfallverzeichnis-Verordnung**

In Nummer 2.2.3 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für persistente organische Schadstoffe“ die Wörter „, mit Ausnahme von Hexabromcyclododekan,“ eingefügt.

**Artikel 2
Weitere Änderung der
Abfallverzeichnis-Verordnung**

In Nummer 2.2.3 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für persistente organische Schadstoffe“ die Wörter „, mit Ausnahme von Hexabromcyclododekan,“ gestrichen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Dezember 2016

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 89) zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG geändert worden ist, und der Umsetzung des Beschlusses der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 44).

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
7. 10. 2016 Durchführungsverordnung (EU) 2016/1813 der Kommission zur Festlegung von Form und Inhalt der der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EGFL und des ELER sowie zwecks Beobachtung und Prognose vorzulegenden Buchführungsdaten	L 278/1	14. 10. 2016
13. 10. 2016 Verordnung (EU) 2016/1814 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Steviolglycoside (E 960) ⁽¹⁾	L 278/37	14. 10. 2016
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
– Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 der Kommission vom 8. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABI. L 42 vom 17.2.2015)	L 278/52	14. 10. 2016
14. 7. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2016/1824 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 hinsichtlich der Anforderungen für die funktionale Sicherheit des Fahrzeugs, der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen sowie der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit ⁽¹⁾	L 279/1	15. 10. 2016
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		